

**STELLUNGNAHME**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND**  
**DIE NEUREGELUNG DES AN DIE ALTERS- UND**  
**HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV) AUSGERICHTETEN**  
**STAATSBEITRAGES SOWIE DER EINFÜHRUNG VON MASSNAHMEN**  
**ZUR FINANZIELLEN SICHERUNG DER AHV**  
**AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>30. Juni 2011</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 107/2011**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	4
Betroffene Ressorts, Amtsstellen und Institutionen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
1.1 Zusammenfassung der Landtagsdebatte .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	8
2.1 Demographische Entwicklung .....	8
2.2 Darstellung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung des Staatsbeitrages .....	9
2.3 AHV-Fonds .....	11
2.4 Verlagerung der Kosten – Wechselwirkungen insbesondere im Zusammenhang mit der betrieblichen Personalvorsorge .....	12
2.5 Sinn und Zweck des Einsatzes eines Monitoring-Gremiums .....	14
2.6 Weihnachtsgeld – 13. Rente .....	14
2.6.1 Allgemeines .....	14
2.6.2 Verwendung des Weihnachtsgeldes als Ausgabenbremse .....	15
2.7 Erhöhung des Rentenalters .....	17
2.8 Erhöhung der Beitragssätze auf das Schweizer Niveau .....	24
2.9 Rentenvorbezug .....	28
2.9.1 Verkürzung der Übergangsfrist in Bezug auf die Einführung der neuen Kürzungssätze .....	28
2.9.2 Erhöhung der Altersgrenze für den Vorbezug bzw. gänzliche Abschaffung des Rentenvorbezugs .....	29
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	33
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>37</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>39</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 30. Juni 2011 hat der Landtag die Vorlage der Regierung betreffend die Neuregelung des an die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichteten Staatsbeitrages sowie der Einführung von Massnahmen zur finanziellen Sicherung der AHV behandelt. In den Diskussionen in der ersten Lesung wurde der Frage der langfristigen finanziellen Sicherung der AHV zentrale Aufmerksamkeit geschenkt. Im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes ist der bisherige Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu ändern und unabhängig vom Ausgabenvolumen der AHV auszugestalten. Im Sinne einer Zukunftssicherung der AHV wird der zukünftig geringere Staatsbeitrag durch die in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Massnahmen kompensiert.*

*Im Rahmen der ersten Lesung dieser Vorlage wurden ausserdem insbesondere Bedenken im Zusammenhang mit der Vorsorge für zukünftige Generationen geäussert. Wie bereits erwähnt, dient diese Vorlage vornehmlich der Kompensation des Ertragsausfalls durch die Neufestlegung des Staatsbeitrages. Der Einsatz eines Monitoring-Gremiums soll sicherstellen, dass frühzeitig weitere Weichenstellungen beschlossen werden, um die langfristige finanzielle Leistungsfähigkeit der AHV zu gewährleisten.*

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Soziales

Ressort Finanzen

## **BETROFFENE RESSORTS, AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN**

Ressort Finanzen

Stabstelle Finanzen

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 27. September 2011

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Neuregelung des an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichteten Staatsbeitrages sowie der Einführung von Massnahmen zur finanziellen Sicherung der AHV (BuA Nr. 61 /2011) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1 Zusammenfassung der Landtagsdebatte**

Im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage wurde unter anderem vorgebracht, dass der Titel der Vorlage irreführend sei, weil es um die Sanierung des Staatshaushaltes und nicht um die finanzielle Sicherung der AHV gehe. Die Befürwortung der Einsparung im Bereich der AHV von CHF 15 Mio. im Jahre 2015 im Landtag im Juni 2010 sei auf Basis eines fundierten Konzeptes, welches auch der AHV langfristig helfe, erfolgt.

Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket zur langfristigen Sanierung des Staatshaushaltes, Bericht und Antrag Nr. 73/2010, in keiner Weise ein Konzept zur langfristigen Sicherung der AHV enthielt. Auf Seite 41 des genannten Berichts wurde ausdrücklich ausgeführt, dass die Regierung bewusst nicht vorschlägt, kurzfristig die Rentenleistungen – z.B. durch schrittweise Abschaffung des Weihnachtsgeldes – oder die Einnahmenseite – z.B. durch eine Erhöhung der Beitragsleistungen – anzupassen. Vielmehr wurde explizit zur mittelfristigen Entlastung des Staatshaushaltes die Anpassung der Subventionen bei den Frühpensionierungen einerseits und der Gestaltung des AHV-Staatsbeitrages andererseits vorgeschlagen. Ein Konzept in Bezug auf die langfristige Sicherung der AHV wurde in diesem Bericht weder geboten noch wurde ein solches vom Landtag im Vorfeld seiner Entscheidung in Bezug auf die Einsparungen im Bereich der AHV gefordert.

Diese Vorlage ist ein konsequenter Schritt des vom Landtag im Juni 2010 beschlossenen Projektes zur Sanierung des Staatshaushaltes. Es handelt sich wie gesagt nicht um eine grundlegende Revision der AHV, was sich auch aus dem von der Regierung vorgesehenen Einsatz eines Monitoring-Gremiums ersehen lässt. Es wurde im Bericht und Antrag Nr. 61/2011 vom 31. Mai 2011 auch klar zum Ausdruck gebracht, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen keine langfristige Sicherung der AHV erzielt werden kann. Primär geht es um die Sanierung des Staatshaushaltes und die Wiederherstellung des durch diese Massnahme bei der AHV bewirkten Ungleichgewichts. Durch die unbefristete Entkoppelung des Staatsbeitrages an die AHV von den Ausgaben erhält diese Massnahme aber eine nachhaltige Dimension, die das Ergreifen von Massnahmen erfordert, die an und für sich für die langfristige finanzielle Sicherung der AHV vorgesehen waren.

In der Schweiz wurde im Hinblick auf die demographischen Herausforderungen der Zukunft bereits vor dem Jahre 2004 mit der ersten Fassung der 11. AHV-Revision versucht, die Finanzierung der AHV mittel- und langfristig zu konsolidie-

ren. Die damalige Strategie bestand darin, sowohl durch ausgabenseitige – namentlich durch Leistungskürzungen für Hinterlassene und ein höheres Rentenalter – als auch einnahmenseitige (Erhöhung der Mehrwertsteuer) Massnahmen eine langfristige Sicherung zu gewährleisten. Bis heute konnte in diesen Fragen kein Konsens gefunden werden und die Schweiz ist nach wie vor auf der Suche nach einem Steuerungsmechanismus in der Alters- und Hinterlassenenversicherung, welcher darauf ausgerichtet ist, das finanzielle Gleichgewicht langfristig zu sichern. Im Vergleich mit der Schweiz befindet sich Liechtenstein in einer sehr komfortablen Lage. Nicht nur ist der AHV-Fonds um ein Vielfaches der Jahresausgaben höher als in der Schweiz, sondern kann dieser in Liechtenstein auf Grund seiner Höhe eine zusätzliche Funktion, nämlich die eines Beitragszahlers, wahrnehmen. Ein Vorwärtstreben, wenn auch in kleineren, kontrollierten Schritten ist jedenfalls einem nicht tragfähigen Grossrevisionsprojekt, das die Entwicklungen der Zukunft nur in groben Zügen zu erfassen vermag, vorzuziehen.

Die Beantwortung der in der ersten Lesung aufgeworfenen Frage, wie bezüglich der langfristigen Sicherung der Finanzierung der AHV der weitere Zeitplan aussieht, hängt zum Einen von den nun zu beschliessenden Massnahmen, insbesondere von der Festlegung der Höhe des Staatsbeitrages an die AHV, zum Anderen von der Entwicklung der Beschäftigung, der Höhe der Lohnsumme, der Zuwanderungsrate, der Reaktion der Betroffenen auf die Massnahmen in Bezug auf den Rentenvorbezug, der jährlich tatsächlich realisierten Rendite des AHV-Fonds und weiteren den Berechnungen zu Grunde gelegten Parametern ab. Gerade auf Grund dieser Vielfalt von Einflussfaktoren, die zum Teil nur grob geschätzt, nie aber sicher vorausgesagt werden können und die sich gegenseitig auf vielfache Weise beeinflussen, ist der Einsatz eines Monitoring-Gremiums ein absolutes Muss. Es ist seine Aufgabe, die Entwicklung mit den Annahmen zu vergleichen, neue Entwicklungen aufzuzeigen und entsprechende Lösungen in Zusammenarbeit mit Experten vorzuschlagen. Auf Grundlage der Beobachtungen und Emp-

fehlungen wird sich die zeitliche Notwendigkeit einer weitergehenden Revision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) weisen.

Die Ausgaben der AHV sind seit dem Jahr 2003 grösser als deren Einnahmen über Beitragsleistungen. Eine Trendumkehr ist hier aufgrund der Demographie sowie der steigenden Lebenserwartung nicht abzusehen.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Demographische Entwicklung**

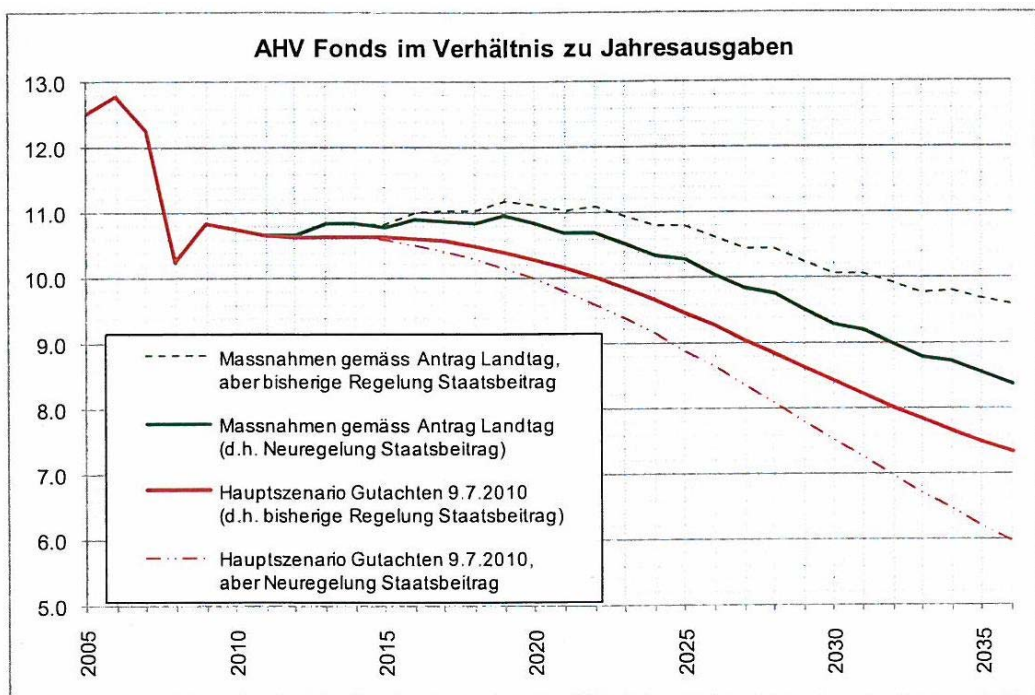
In der ersten Lesung der Vorlage wurde zum Ausdruck gebracht, dass die demographische Entwicklung unumgänglich ein Umdenken in der Politik und in der Wirtschaft zur Folge haben wird. Es gehe nicht an, dass die Wirtschaft mehr ausländische Arbeitskräfte fordere, während intern keine Strukturen für ältere Arbeitskräfte geschaffen werden. Die bestehenden Ressourcen an älteren Arbeitskräften sowie Frauen müssten optimal gefördert werden.

Diesen Ausführungen ist grundsätzlich sicherlich zuzustimmen, jedoch darf nicht übersehen werden, dass eben nicht das System an sich die Arbeitskräfte aus ihrem Erwerbsleben treibt, sondern vielmehr die am Arbeitsplatz vorgefundenen Arbeitsbedingungen. Es wäre unrichtig per se zu vermuten, dass alle Menschen bei gleichem oder leicht reduziertem Einkommen dem Ruhestand den Vorzug geben würden. Vielmehr ist festzustellen, dass für den Grossteil der Bevölkerung die Arbeit ein sehr wichtiger Teil des Lebens darstellt, der grossen Einfluss auf das Selbstbild, die Gesundheit und Anerkennung in der Gesellschaft hat. Die Erarbeitung von Zukunftsmodellen für die zukünftige Ausrichtung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in Liechtenstein wird unumgänglich sein.

## 2.2 Darstellung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung des Staatsbeitrages

In der Diskussion zur ersten Lesung wurde mehrfach betont, dass mit dieser Vorlage ein Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes geleistet wird, die zukünftige finanzielle Sicherung der AHV mit den vorgeschlagenen Massnahmen jedoch nicht gewährleistet werden kann. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 61/2011 wurde festgehalten, dass Massnahmen dargelegt werden, welche die durch die Neuregelung des Staatsbeitrages resultierenden Mindereinnahmen kompensieren.

Aus der nachstehenden Graphik – schwarz gestrichelte Kurve - wird ersichtlich, welche Wirkungen die vorgeschlagenen Massnahmen hätten, würde auf eine Neuregelung des Staatsbeitrages an die AHV verzichtet und die heute diesbezüglich bestehende Regelung beibehalten.



Graphik 1 – Neuregelung Staatsbeitrag ohne Massnahmen bzw. Massnahmen plus Beibehaltung des ursprünglichen Staatsbeitrages

Bei Beibehaltung der heutigen Regelung des Staatsbeitrages und Durchführung der im Bericht und Antrag Nr. 61/2011 vorgeschlagenen Massnahmen würde das Verhältnis zwischen dem AHV-Fonds und den Jahresausgaben nicht, wie im versicherungsmathematischen Gutachten vom 9. Juli 2010 prognostiziert, ab dem Jahre 2015 abnehmen, sondern erst ab dem Jahre 2023. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben damit – entgegen der im Landtag zum Teil vertretenen Auffassung – doch eine massgebende Wirkung. Zudem blieb bei obiger Darstellung der zu erwartende höhere Kapitalertrag aufgrund des höheren Standes des AHV-Fonds ausser Betracht.

Zur Verdeutlichung der Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen soll anhand nachstehender Tabelle ersichtlich gemacht werden, welche Auswirkungen auf das Verhältnis AHV-Fonds zu den Jahresausgaben die vorgeschlagene Neuregelung des Staatsbeitrages an die AHV hätte, wenn keine ausgleichenden Massnahmen vorgenommen würden. Die jährlichen Mindereinnahmen würden sich bis zum Jahr 2035 durchschnittlich auf CHF 26.3 Mio. belaufen.

Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
	Hauptszenario Gutachten 9.7.2010 (d.h. bisherige Regelung Staatsbeitrag)	Hauptszenario Gutachten 9.7.2010, aber Neuregelung Staatsbeitrag
<b>2015</b>	<b>10.63</b>	<b>10.58</b>
2016	10.62	10.51
2017	10.57	10.42
2018	10.50	10.30
2019	10.41	10.16
<b>2020</b>	<b>10.30</b>	<b>9.99</b>
2021	10.16	9.80
2022	10.01	9.60
2023	9.84	9.38
2024	9.67	9.15
<b>2025</b>	<b>9.47</b>	<b>8.90</b>
2026	9.27	8.64
2027	9.06	8.37
2028	8.85	8.09
2029	8.63	7.81
<b>2030</b>	<b>8.42</b>	<b>7.53</b>
2031	8.22	7.26
2032	8.02	6.99
2033	7.83	6.72
2034	7.66	6.47
<b>2035</b>	<b>7.49</b>	<b>6.22</b>
2036	7.34	5.97

Tab. 1: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben

### 2.3 AHV-Fonds

Im Rahmen der ersten Lesung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ausführungen auf Seite 17 des Bericht und Antrages Nr. 61/2011 in Bezug auf den AHV-Fonds richtig seien.

Durch die Neufestlegung des Staatsbeitrages wird der Druck auf den AHV-Fonds, wie schon bereits ausgeführt, verstärkt. Die diesbezügliche Aussage auf Seite 17 des BuA Nr. 61/2011 ist richtig und lässt die Grafik auf Seite 32 auch diesbezüg-

lich nichts Gegenteiliges erkennen. Das Hauptszenario beruht auf dem von der AHV alle fünf Jahre in Auftrag gegebenen versicherungsmathematischen Gutachten der Libera vom 9. Juli 2010. Die dort dargestellte Kurve basiert auf der heutigen Höhe des Staatsbeitrages an die AHV, berücksichtigt jedoch keine der nunmehr vorgeschlagenen Massnahmen. Die Graphik in Kapitel 2.2 zeigt eindrücklich den auf Seite 17 des Bericht und Antrages angesprochenen Druck auf den AHV-Fonds, der durch die Neuregelung des Staatsbeitrages entsteht. Würden keine Massnahmen ergriffen und nur der Beschluss des Landtags vom Juni 2010 in Bezug auf die Sanierung des Staatshaushaltes umgesetzt, würde sich der Verlauf des Verhältnisses des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben gemäss der rot gestrichelten Kurve ergeben (vgl. Grafik 1 in Kap. 2.2). Im Jahre 2035 würde die Liechtensteinische AHV damit nur mehr über einen Fonds von rund 6 Jahresausgaben verfügen. Dementsprechend würden sich entsprechend geringere Kapitalerträge aus dem AHV-Fonds entwickeln.

#### **2.4 Verlagerung der Kosten – Wechselwirkungen insbesondere im Zusammenhang mit der betrieblichen Personalvorsorge**

In der ersten Lesung wurde dargelegt, dass die Vorlage (Bericht und Antrag Nr. 61/2011) wohl einen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes leiste, jedoch die finanzielle Zukunft der liechtensteinischen AHV nicht nachhaltig sichere. Die Rede war von einem enkeltauglichen Liechtenstein und damit verbunden von weitergehenden Massnahmen zur nachhaltigen Ausgabenreduktion der AHV. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, wie bedeutungsvoll die derzeitigen Leistungen der AHV für die betroffene Bevölkerung sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere aufzeigen, welcher Anteil der Bevölkerung über eine betriebliche Personalvorsorge, d.h. über eine 2. Säule, verfügt.

Die AHV-Rente ist eine sehr wichtige Grundversorgung, die aber den normalen Lebensstandard im Alter nicht aufrecht zu erhalten vermag. Die Höchstreute der

AHV im Jahre 2011 beträgt CHF 27'840 plus Weihnachtsgeld. Aus diesem Grund kommt der Renten- bzw. Kapitalanwartschaft der zweiten Säule (betriebliche Vorsorge) eine wichtige Funktion in der Existenzsicherung im Alter zu.

Es stellt einen Irrglauben dar, wenn davon ausgegangen wird, dass nur ein kleiner Bruchteil der AHV-Rentner auf die 13. Monatsrente angewiesen ist. Im Hinblick auf die 2. Lesung dieser Vorlage wurde daher eine Erhebung unter den inländischen AHV-Rentenbezüglern zu diesem Thema gemacht. Das Ergebnis ist diesbezüglich sehr ernüchternd. Ganze 57 % der heutigen AHV-Rentner verfügen über keine Leistungen aus der 2. Säule. Daraus kann geschlossen werden, dass zumindest dieser Prozentsatz der heutigen AHV-Rentenbezieher jedenfalls auf die Auszahlung des Weihnachtsgeldes, als 13. Monatsrente, angewiesen ist. Bezüglich der 43 % AHV-Rentner die eine Leistung aus der 2. Säule erhalten, ist zudem nicht erwiesen, ob diese Leistung dann tatsächlich in einem Ausmass erfolgt, das zumindest einer Monatsrente der AHV entsprechen würde.

Es sind nämlich folgende Überlegungen anzustellen: Die Versicherung im Rahmen der 2. Säule wurde in Liechtenstein ab dem Jahre 1989 obligatorisch eingeführt. Es gibt einige grössere Betriebe, die schon vor 1989 eine 2. Säule hatten. Die kleineren Betriebe sowie die Gewerbebetriebe hingegen haben die 2. Säule erst mit dem Obligatorium eingeführt. Daraus ergibt sich, dass diejenigen, die nach 1989 über 25 Jahre alt (später, ab der Senkung des Männerrentenalters 24 Jahre) und in Liechtenstein unselbständig erwerbstätig waren sowie mehr als die in der 2. Säule vorgesehene Eintrittsschwelle verdienten im Jahre 2028/2029 eine 2. Säule haben müssten. Allerdings haben viele Versicherte keine durchgehende liechtensteinische „Rentenkarriere“.

Da das Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge auf der Annahme einer durchgehenden inländischen Erwerbstätigkeit beruht, sind Zuwanderer, aber vor allem auch Frauen aufgrund des nach wie vor traditionell weiblichen Lebensmodells

von Vorsorgelücken betroffen. Die Abschaffung des Weihnachtsgeldes würde damit eine ohnehin schon benachteiligte Personengruppe (insbesondere Alleinerziehende, Familienfrauen etc.) im besonderen Masse betreffen.

Hinzu kommt, dass das Obligatorium in der 2. Säule eine jährliche Einkommensgrenze von wenigstens drei Viertel der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorsieht. Einkommen, die darunter liegen, müssen - und können oft nicht - in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Personen, die mehrere Teilzeitstellen innehaben, deren einzelne Lohnsumme je unter dieser Grenze liegen, sind grundsätzlich nicht in der 2. Säule versichert, selbst dann nicht, wenn alle Teillöhne zusammen einen Lohn über dieser Grenze ergeben würden.

## **2.5 Sinn und Zweck des Einsatzes eines Monitoring-Gremiums**

Die Regierung sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie mit Schaffung des vorgeschlagenen Monitoring-Gremiums trotz Erkenntnis, wo die gegenwärtigen Probleme liegen würden, lediglich „Zuschauer“ schaffe, die nichts zur Problembekämpfung unternehmen, sondern die bereits seit langem praktizierte Haltung des Zuwartens und Beobachtens weiterverfolgen würden. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen zu Kap. 1 dieser Stellungnahme zu verweisen.

## **2.6 Weihnachtsgeld – 13. Rente**

### **2.6.1 Allgemeines**

Der Umstand, dass das Weihnachtsgeld zum Einen in mehreren Schritten zum Anderen in einer Zeit eingeführt wurde, als sich der Staatshaushalt als auch der AHV-Fonds in einem komfortablen Zustand befanden, lässt die Forderung nach einer Einsparung bei der 13. Monatsrente laut werden.

### 2.6.2 Verwendung des Weihnachtsgeldes als Ausgabenbremse

In der ersten Lesung wurde kritisiert, dass die Regierung die Heranziehung des Weihnachtsgeldes als Ausgabenbremse nicht näher in Betracht gezogen habe. Das hierfür ins Treffen geführte Argument, dass der von der demographischen Entwicklung abhängige negative Trend des Verhältnisses des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben hierdurch langfristig nicht aufgehoben werden könne, sei geradezu unlogisch. Die Regierung hätte zur Erkenntnis kommen müssen, dass sie demzufolge gezwungen ist, noch weitergehendere Massnahmen zu treffen, anstatt von dieser Massnahme gänzlich abzusehen.

Da das Verhältnis des AHV Fonds zu den Jahresausgaben sehr sensibel auf eine Veränderung der Jahresausgaben reagiert, würde eine Abschaffung des Weihnachtsgeldes ab dem Jahre 2015 einen deutlichen Sprung nach oben im Verhältnis zu den Jahresausgaben bewirken. In diesem Jahr würden sich die Jahresausgaben nämlich schlagartig um einen Dreizehntel verringern. Die Abschaffung der 13. Monatsrente ab dem Jahre 2015 hätte im Zeitraum 2012 bis 2035 durchschnittlich jährliche Minderausgaben von CHF 29 Mio. zur Folge. Mehreinnahmen aufgrund höherer Kapitalerträge aufgrund des höheren AHV Fonds sind hierbei nicht berücksichtigt.

Bezüglich der Wechselwirkungen einer Abschaffung des Weihnachtsgeldes sei auf die Ausführungen in Kap. 2.4 verwiesen.

<b>Abschaffung 13. Monatsrente – Auswirkungen auf Ausgaben und AHV Fonds (in Mio. CHF)</b>			
Jahr	leistungsseitige Einsparung	Stand Fonds Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2010	0.00	2'436.83	10.76
2011	0.00	2'556.29	10.67
2012	0.00	2'683.59	10.67
2013	0.00	2'816.19	10.83
2014	0.00	2'950.98	10.83
2015	21.93	3'095.66	11.77
2016	22.58	3'247.62	11.99
2017	23.55	3'403.10	12.04
2018	24.55	3'561.87	12.09
2019	25.24	3'727.81	12.31
2020	26.43	3'895.02	12.28
2021	27.72	4'061.76	12.21
2022	28.65	4'232.21	12.31
2023	30.06	4'400.85	12.20
2024	31.51	4'567.09	12.08
2025	32.55	4'735.51	12.12
2026	34.11	4'899.92	11.97
2027	35.69	5'060.12	11.81
2028	36.78	5'221.86	11.83
2029	38.42	5'378.45	11.66
2030	40.05	5'530.37	11.51
2031	41.06	5'684.91	11.54
2032	42.65	5'835.60	11.40
2033	44.18	5'983.18	11.29
2034	45.00	6'136.44	11.36
2035	46.43	6'288.41	11.29
<b>Minderausgaben durch leistungsseitige Einsparung 2012 - 2035 im Vergleich mit Ausgangslage:</b>			
	<b>699.15</b>	<b>(total)</b>	
	<b>29.13</b>	<b>(durchschnittlich p.a.)</b>	

Tabelle 2 – Auswirkungen Abschaffung 13. Rente

## 2.7 Erhöhung des Rentenalters

Zwecks Untermauerung der im Vorfeld zum Bericht und Antrag Nr. 61/2011 gemachten Überlegungen und der von der zuständigen Regierungsrätin in der ersten Lesung gemachten Ausführungen zu den Auswirkungen einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf die finanzielle Lage der AHV wurden bei der LIBERA diesbezügliche Berechnungen in Auftrag gegeben. Es sollte insbesondere auch geklärt werden, ab welchem Rentenalter von einem ausgewogenen Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der AHV ausgegangen werden kann.

Wie aus der untenstehenden Tabelle 3 klar ersichtlich wird, erfolgt eine langfristige Stabilisierung des wichtigen Verhältnisses des AHV Fonds zu den Jahresausgaben im betrachteten Zeitraum erst bei einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 67 Jahre im Modell. Die Stabilisierung tritt bei einem Verhältnis von ca. 14 Jahresausgaben (AHV-Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben) ein, was deutlich über dem heutigen Wert liegen würde.

Die Erhöhung des Rentenalters erfolgt in diesem Modell jahrgangsabhängig, wobei davon ausgegangen wird, dass der Jahrgang 1955 der erste von der Anpassung betroffene Jahrgang ist. Um eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 68 Jahre in Schritten zu erreichen, soll mit jedem Jahrgang das Rentenalter um ein Jahr erhöht werden. Dies hiesse, dass nach diesem Modell für den Jahrgang 1958 das ordentliche Rentenalter dann bei 68 Jahren läge. Die Einführung des erhöhten Rentenalters wäre dann im Jahre 2026 abgeschlossen. Diese rasche Einführung eines höheren Rentenalters wäre notwendig, um noch in der betrachteten Periode bis zum Jahre 2035 Auswirkungen darstellen zu können. Würde die Einführung später erfolgen, verschieben sich die beobachteten Veränderungen.

Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters führt zu zusätzlichen leistungsseitigen Einsparungen, da weniger Renten ausbezahlt werden. Aus Tabelle 3 werden

diese leistungsseitigen Einsparungen gegenüber dem Rentenalter 64 sowie der Stand des AHV Fonds und des Verhältnisses des AHV Fonds zu den Jahresausgaben ersichtlich. Aufgrund der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters ergeben sich weder Änderungen beim Staatsbeitrag noch bei den Beitragseinnahmen. Letzteres auf Grund der Annahme, dass mit der Erhöhung des Rentenalters nicht automatisch zusätzliche Arbeitsplätze entstehen und sich damit die Summe der für die Beitragspflicht massgebenden Löhne nicht wesentlich ändert.

Zusätzliche leistungsseitige Einsparung (in Mio. CHF)			AHV Fonds		AHV Fonds	
Erhöhung ordentliches Rentenalter auf 67, 68			Rentenalter 67 mit Massnahmen		Rentenalter 68 mit Massnahmen	
Jahr	Einsparung Rentenalter 67	Einsparung Rentenalter 68	Stand Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe	Stand Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2010	0.00	0.00	2'436.83	10.76	2'436.83	10.76
2011	0.00	0.00	2'556.29	10.67	2'556.29	10.67
2012	0.00	0.00	2'683.59	10.67	2'683.59	10.67
2013	0.00	0.00	2'816.19	10.83	2'816.19	10.83
2014	0.00	0.00	2'950.98	10.83	2'950.98	10.83
2015	3.15	3.15	3'076.89	10.92	3'076.89	10.92
2016	7.27	7.27	3'212.89	11.23	3'212.89	11.23
2017	12.39	12.39	3'355.99	11.42	3'355.99	11.42
2018	18.99	18.99	3'507.55	11.68	3'507.55	11.68
2019	28.00	28.00	3'674.35	12.24	3'674.35	12.24
2020	39.00	39.00	3'852.26	12.65	3'852.26	12.65
2021	48.77	51.66	4'038.55	12.96	4'041.44	13.09
2022	56.15	63.36	4'235.69	13.39	4'245.88	13.73
2023	63.49	73.80	4'437.88	13.56	4'458.74	14.07
2024	70.01	83.30	4'643.92	13.67	4'678.79	14.34
2025	72.72	90.85	4'855.19	13.86	4'909.42	14.77
2026	76.64	99.04	5'066.32	13.81	5'144.84	14.94
2027	80.41	103.87	5'277.07	13.76	5'381.78	14.94
2028	82.88	107.15	5'492.49	13.90	5'625.15	15.16
2029	86.34	111.72	5'706.47	13.81	5'869.15	15.13
2030	89.51	115.88	5'919.32	13.73	6'114.07	15.10
2031	90.78	117.86	6'137.20	13.85	6'365.84	15.30
2032	92.87	120.87	6'353.94	13.77	6'618.59	15.26
2033	94.50	123.24	6'569.98	13.69	6'872.63	15.24
2034	94.41	123.22	6'793.18	13.85	7'135.24	15.45
2035	95.58	124.78	7'017.29	13.81	7'400.53	15.46
	<b>1'303.86</b>	<b>1'619.39</b>	<b>← Summe Einsparung (2012 - 2035)</b>			
	<b>54.33</b>	<b>67.47</b>	<b>← Durchschnittlich pro Jahr (2012 - 2035)</b>			

Tabelle 3: Auswirkungen Rentenaltererhöhung

Weiters wird von der Annahme ausgegangen, dass der Rentenvorbezug auf das ordentliche Rentenalter abgestimmt wird und weiterhin auf maximal vier Vorbezugsjahre beschränkt bleibt. Damit würden die ersten Auswirkungen der Renten-

altererhöhung bereits im Jahre 2015 auftreten, wenn die dann 60-jährigen, welche den Jahrgang 1955 haben, die Rente nicht mehr vorbeziehen können.

Zudem sind die Kürzungssätze versicherungstechnisch dem erhöhten Rentenalter anzupassen, was zu folgenden Erhöhungen der entsprechenden Sätze führen würde:

<b>Vorbezugsdauer</b>	<b>Aktuell</b>	<b>Vorschlag im Bericht und Antrag</b>	<b>Rentenalter 67</b>	<b>Rentenalter 68</b>
1 Jahr	3.0%	5.5%	6.2%	6.5%
2 Jahre	7.0%	10.6%	11.9%	12.4%
3 Jahre	11.5%	15.2%	17%	17.7%
4 Jahre	16.5%	19.5%	21.7%	22.6%

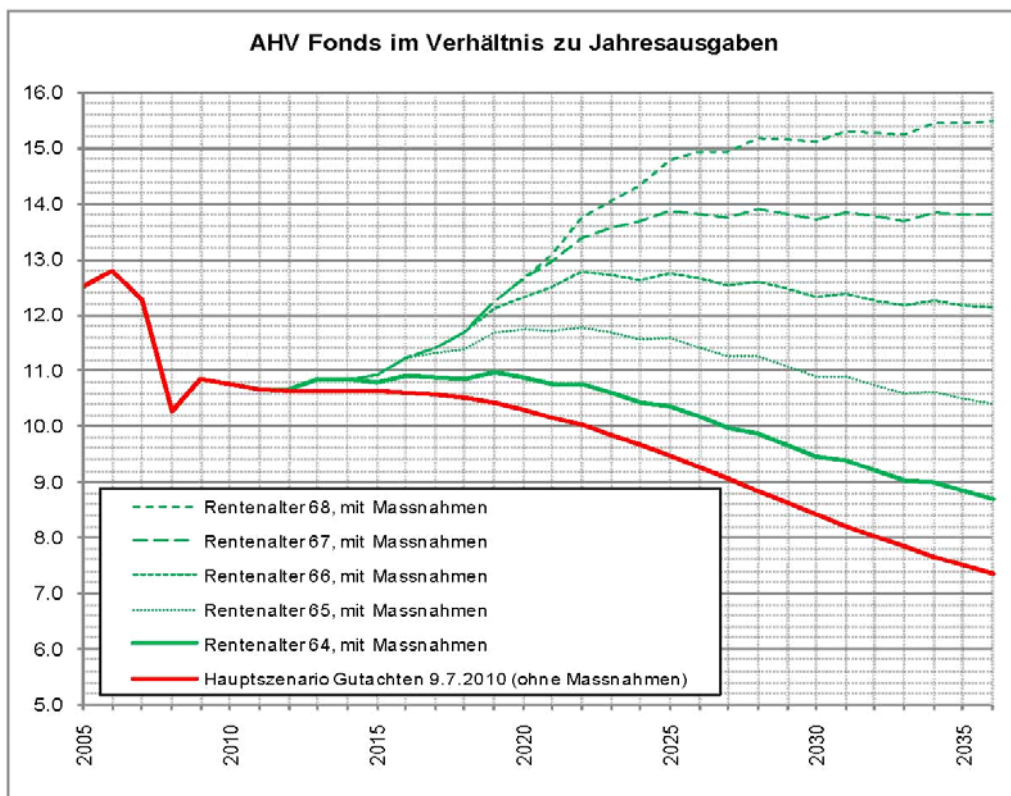
Je höher das ordentliche Rentenalter desto höher sind die Kürzungssätze, da zwischen dem ordentlichen Rentenalter und dem statistischem Tod bei höherem Rentenalter weniger Jahre verbleiben, um die vorbezogene Rente „zurück zu zahlen“. Ein Rentenvorbezug bedeutet bei versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätzen nämlich nichts anderes als eine ratenweise Rückzahlung eines „Vorschusses auf die Altersrente“.

Weiters wird davon ausgegangen, dass sich das Vorbezugsverhalten, das ist die Rücktrittswahrscheinlichkeit, gegenüber heute aufgrund der Erhöhung des Rentenalters nicht verändert. Dies stellt lediglich eine Annahme dar. Eher ist davon auszugehen, dass gerade in den anfänglichen Jahren der Umstellung ein verstärkter Drang bestehen wird, die Rente vorzubeziehen. Es gäbe sicher auch gute Gründe für die Annahme einer Erhöhung des Anteils des Rentenvorbezugs bei Erhöhung des ordentlichen Rentenalters: Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, Schwierigkeiten bei Verlust des Arbeitsplatzes eine neue Stelle zu finden, andererseits sprechen die höheren Kürzungssätze gegen eine langfristige Erhöhung dieses Anteils.

Trotz Erhöhung des Rentenalters bleibt die für die Rentenberechnung wichtige Höhe der Vollrente von zurzeit CHF 27'840 erhalten. Das heisst, dass die Erhö-

hung des Rentenalters nicht mit einer Erhöhung der maximalen Altersrente einhergeht.

Im Modell wurde weiters davon ausgegangen, dass sich durch die Erhöhung des Rentenalters auch nichts an der bestehenden Rentenskala ändert und die Beitragseinnahmen unabhängig vom Rentenalter sind, was heisst, dass sich bei der Lohnsumme keine Änderung ergibt. Weiters wird im Modell fingiert, dass zwischen dem Alter 64 und dem dann ordentlichen Rentenalter keine Invalidisierung sowie keine Verminderung der Erwerbsfähigkeit eintritt. Es wurde auch keine spezielle Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung gegen Ende des betrachteten Zeitraumes vorgenommen, um die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Berechnungen zu gewährleisten.



Graphik 2: Erhöhung Rentenalter

Festzuhalten gilt es aber, dass eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters jedenfalls mit Mehrkosten in der Invalidenversicherung verbunden ist, da die bereits bestehenden Invalidenrenten bis zum ordentlichen Rentenalter und damit um vier Jahre länger bezahlt werden müssen.

Zudem ist mit Mehrkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Arbeitslosenversicherung zu rechnen, da die Reintegration älterer Arbeitnehmer, welche die Stelle verlieren, in den Arbeitsmarkt mit zunehmendem Alter schwieriger wird.

Die Beschäftigungsquote für ältere Arbeitnehmende zwischen dem 55. und dem 64. Lebensjahr liegt in der EU bei gerade mal 46 %, während diese in den USA and Japan bei 62 % liegt<sup>1</sup>.

Es ist absehbar, dass ein gewisser Anteil der Personen über dem heutigen Rentenalter auch in Zukunft nicht erwerbstätig sein wird. Entsprechende Erfahrungszahlen fehlen jedoch. Der Anteil nicht Erwerbstätiger steigt jedoch mit zunehmendem Alter erfahrungsgemäss deutlich an. Diese Personen sind entweder frühpensioniert, invalide, arbeitslos und führen somit zu Mehrkosten in anderen Bereichen. Diese Mehrkosten in anderen Sozialversicherungszweigen bzw. in der Sozialhilfe konnten jedoch hier keinen Eingang in die Berechnungen finden, da hierzu kein statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht.

Exkurs:

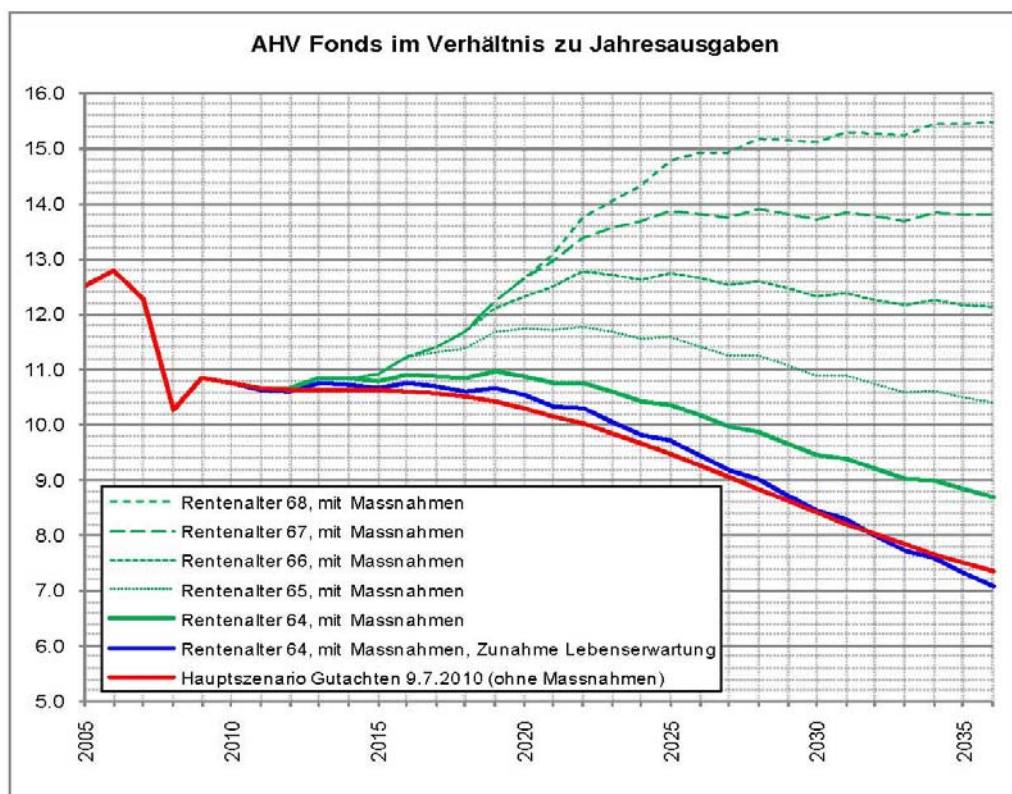
Gerade im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des Rentenalters auf 67 oder 68 Jahre scheint es geboten, der Entwicklung der Lebenserwartung der Rentenbezüger besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Zwar sind Entwicklungen, die über das Jahr 2020 hinausgehen, nur als Trendaussage zu verstehen, doch der

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/europe2020/priorities/inclusive-growth/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/europe2020/priorities/inclusive-growth/index_en.htm)

Umstand, dass bei einer Erhöhung der Lebenserwartung im Modell die laufenden Renten länger ausbezahlt werden müssen, weil weniger Rentner zu einem bestimmten Zeitpunkt statistisch sterben, lässt eine solche Tendaussage an dieser Stelle notwendig erscheinen.

So zeigt sich anhand der Graphik 3, dass die Berücksichtigung der weiteren Zunahme der Lebenserwartung bereits nach knapp 10 Jahren Auswirkungen auf das Verhältnis des AHV Fonds zu den Jahresausgaben hat. Bis ins Jahr 2035 dürfte die weitere Zunahme der Lebenserwartung den positiven Effekt aus der Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr wieder neutralisiert haben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die in Grafik 3 dargestellte langfristige Stabilisierung des Verhältnisses AHV Fonds zu den Jahresausgaben unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der Lebenserwartung erst mit einem Rentenalter von 68 Jahren oder höher erreichen lässt.



Graphik 3: Erhöhung Rentenalter unter Berücksichtigung erhöhter Lebenserwartung

## **2.8 Erhöhung der Beitragssätze auf das Schweizer Niveau**

Die Frage der Anhebung der Beitragssätze in der AHV wurde in der ersten Lesung kontrovers diskutiert. Ein Teil der Abgeordneten betonte die Notwendigkeit, die Lohnnebenkosten im Hinblick auf die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein nieder zu halten. Von anderer Seite wurde im Gegensatz hierzu mehrfach darauf hingewiesen, dass die Beitragssätze in der Schweiz um einiges höher, nämlich bei 8.4% lägen und eine diesbezügliche Angleichung im Zusammenhang mit einer langfristigen finanziellen Sicherung zu befürworten sei.

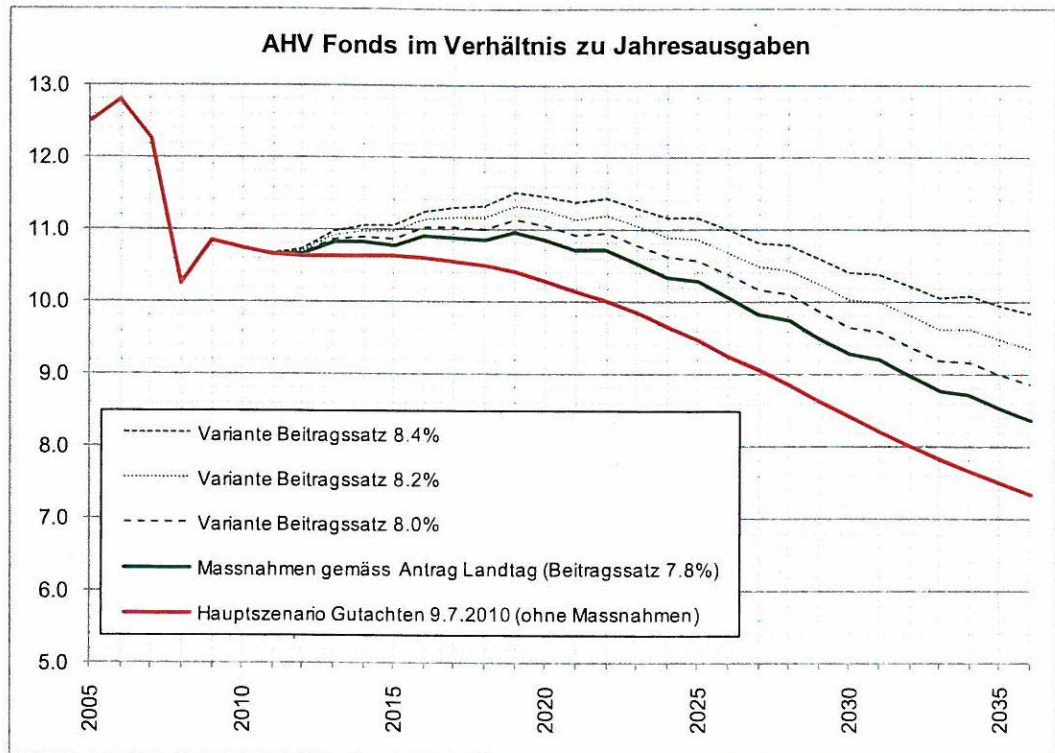
Aus nachstehender Tabelle wird ersichtlich, welche Auswirkungen eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes auf 8%, 8.2% bzw. 8.4% auf die Entwicklung des AHV-Fonds hätte. Erwartungsgemäss ist die zukünftige Entwicklung des Fonds umso günstiger, je höher die Beitragssätze sind.

AHV Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben (in Mio. CHF)					
Jahr	Hauptszenario	Antrag Landtag	Varianten		
	Hauptszenario Gutachten 9.7.2010 (ohne Massnahmen)	Massnahmen gemäss Antrag Landtag (Beitragssatz 7.8%)	Variante Beitragssatz 8.0%	Variante Beitragssatz 8.2%	Variante Beitragssatz 8.4%
<b>2005</b>	<b>12.51</b>	<b>12.51</b>	<b>12.51</b>	<b>12.51</b>	<b>12.51</b>
2006	12.80	12.80	12.80	12.80	12.80
2007	12.27	12.27	12.27	12.27	12.27
2008	10.27	10.27	10.27	10.27	10.27
2009	10.84	10.84	10.84	10.84	10.84
<b>2010</b>	<b>10.76</b>	<b>10.76</b>	<b>10.76</b>	<b>10.76</b>	<b>10.76</b>
2011	10.67	10.67	10.67	10.67	10.67
2012	10.64	10.67	10.69	10.71	10.74
2013	10.64	10.83	10.88	10.93	10.97
2014	10.64	10.83	10.90	10.97	11.04
<b>2015</b>	<b>10.63</b>	<b>10.78</b>	<b>10.88</b>	<b>10.97</b>	<b>11.06</b>
2016	10.62	10.91	11.03	11.14	11.26
2017	10.57	10.88	11.02	11.15	11.29
2018	10.50	10.84	11.00	11.16	11.32
2019	10.41	10.96	11.14	11.32	11.51
<b>2020</b>	<b>10.30</b>	<b>10.86</b>	<b>11.06</b>	<b>11.26</b>	<b>11.46</b>
2021	10.16	10.71	10.93	11.15	11.37
2022	10.01	10.71	10.95	11.19	11.44
2023	9.84	10.53	10.79	11.05	11.31
2024	9.67	10.34	10.61	10.89	11.16
<b>2025</b>	<b>9.47</b>	<b>10.29</b>	<b>10.58</b>	<b>10.88</b>	<b>11.17</b>
2026	9.27	10.06	10.37	10.68	10.99
2027	9.06	9.84	10.16	10.49	10.81
2028	8.85	9.75	10.10	10.44	10.79
2029	8.63	9.52	9.87	10.23	10.59
<b>2030</b>	<b>8.42</b>	<b>9.28</b>	<b>9.66</b>	<b>10.03</b>	<b>10.41</b>
2031	8.22	9.20	9.59	9.99	10.39
2032	8.02	8.98	9.39	9.80	10.21
2033	7.83	8.78	9.20	9.63	10.06
2034	7.66	8.72	9.17	9.62	10.07
<b>2035</b>	<b>7.49</b>	<b>8.54</b>	<b>9.01</b>	<b>9.48</b>	<b>9.95</b>

Tabelle 4: Auswirkungen Anhebung Beitragssätze

Eine Anhebung des Beitragssatzes um 0.2 % hat im Zeitraum 2012 bis 2035 durchschnittliche Mehreinnahmen von CHF 8 Mio. zur Folge. Nicht berücksichtigt

sind dabei die Mehreinnahmen, welche sich aus den zu erwartenden höheren Kapitalerträgen aufgrund des höheren Standes des AHV-Fonds ergeben.



Graphik 4: Varianten Beitragssätze

Bei Anhebung auf das Schweizer Niveau würde das folgende Mehreinnahmen bewirken und das Verhältnis AHV-Fonds zu Jahresausgaben würde sich wie folgt darstellen<sup>2</sup>:

<sup>2</sup> Diese Zahlen wurden bereits mit dem in dieser Vorlage vorgeschlagenen indexierten Staatsbeitrag (Art. 50 AHVG berechnet).

<b>Auswirkungen auf Beitragseinnahmen und AHV Fonds (in Mio. CHF)</b>			
Variante 1 Beitragssatz 8.4%			
Jahr	Mehreinnahmen Beiträge	Stand Fonds Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
<b>2010</b>	<b>0.00</b>	<b>2'436.83</b>	<b>10.76</b>
2011	0.00	2'556.29	10.67
2012	17.86	2'701.45	10.74
2013	18.44	2'853.11	10.97
2014	19.00	3'008.19	11.04
<b>2015</b>	<b>19.58</b>	<b>3'152.53</b>	<b>11.06</b>
2016	20.16	3'304.06	11.26
2017	20.73	3'458.69	11.30
2018	21.29	3'616.14	11.33
2019	21.85	3'780.58	11.52
<b>2020</b>	<b>22.39</b>	<b>3'945.61</b>	<b>11.48</b>
2021	22.90	4'109.30	11.40
2022	23.39	4'276.15	11.48
2023	23.89	4'440.15	11.36
2024	24.38	4'600.63	11.23
<b>2025</b>	<b>24.85</b>	<b>4'762.52</b>	<b>11.26</b>
2026	25.32	4'919.08	11.09
2027	25.79	5'070.06	10.93
2028	26.27	5'221.62	10.92
2029	26.73	5'366.52	10.74
<b>2030</b>	<b>27.23</b>	<b>5'505.20</b>	<b>10.57</b>
2031	27.74	5'645.54	10.58
2032	28.27	5'780.47	10.43
2033	28.80	5'910.74	10.29
2034	29.37	6'045.84	10.34
<b>2035</b>	<b>29.95</b>	<b>6'178.16</b>	<b>10.24</b>
<b>Mehreinnahmen Beiträge 2012 - 2035 im Vergleich mit Massnahmen gemäss Ausgangslage (Beitragssatz 7.8%):</b>			
	<b>576.15</b>	<b>(total)</b>	
	<b>24.01</b>	<b>(durchschnittlich p.a.)</b>	

Tabelle 5: Anhebung Beitragssätze auf 8.4 %

Die Anhebung des Beitragssatzes um weitere 0.6 % auf das in der Schweiz derzeit bestehende Niveau hat im Zeitraum 2012 bis 2035 durchschnittliche jährliche Mehreinnahmen von CHF 24 Mio. zur Folge. Nicht berücksichtigt sind auch hier

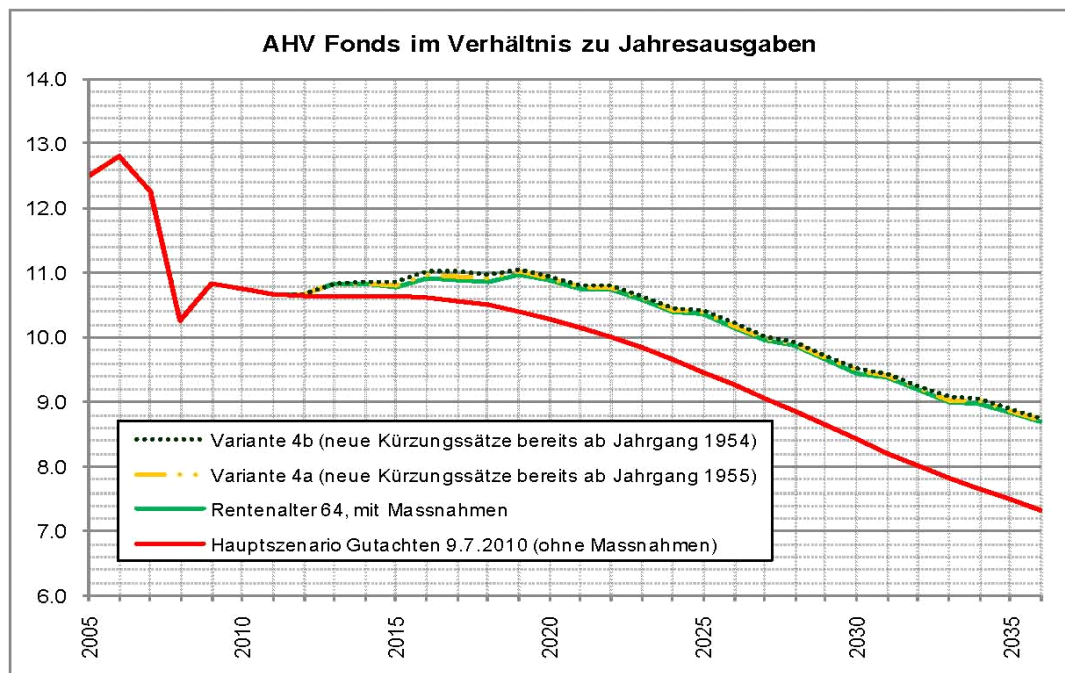
wiederum allfällige höhere Kapitalerträge aufgrund des höheren Stands des AHV Fonds. Von der Regierung wird jedoch eine weitere Erhöhung der Beitragssätze derzeit nicht in Erwägung gezogen.

## **2.9 Rentenvorbezug**

### **2.9.1 Verkürzung der Übergangsfrist in Bezug auf die Einführung der neuen Kürzungssätze**

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, wie hoch die Ersparnis für die AHV wäre, wenn die gekürzten Sätze für den Rentenvorbezug zwei Jahre früher als vorgeschlagen zur Anwendung gelangen würden.

Wenn die Einführung der versicherungsmathematischen Kürzungssätze bei Rentenvorbezug statt ab dem Jahrgang 1956 bereits ein oder zwei Jahre früher, also für Versicherte der Jahrgänge 1955 bzw. 1954 vorgenommen würde, wären die Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung der AHV – wie aus nachstehender Graphik 5 ersichtlich ist - sehr gering, da nur ein bzw. zwei Jahrgänge hiervon betroffen wären.



Graphik 5: Frühere Einführung versicherungsmathematischer Kürzungssätze

### 2.9.2 Erhöhung der Altersgrenze für den Vorbezug bzw. gänzliche Abschaffung des Rentenvorbezugs

Die Einschränkung der Möglichkeiten des Rentenvorbezugs hat Änderungen des Rücktrittsverhaltens zur Folge. Allerdings liegen keine Erfahrungszahlen darüber vor, wie genau sich dies Änderungen auswirken. Aufgrund einer jahrgangsabhängigen Einführung ist jedenfalls der Effekt, dass Versicherte kurz vor der Umstellung auf den neuen Mechanismus noch zu alten Konditionen eine Altersrente beantragen, ausgeschlossen.

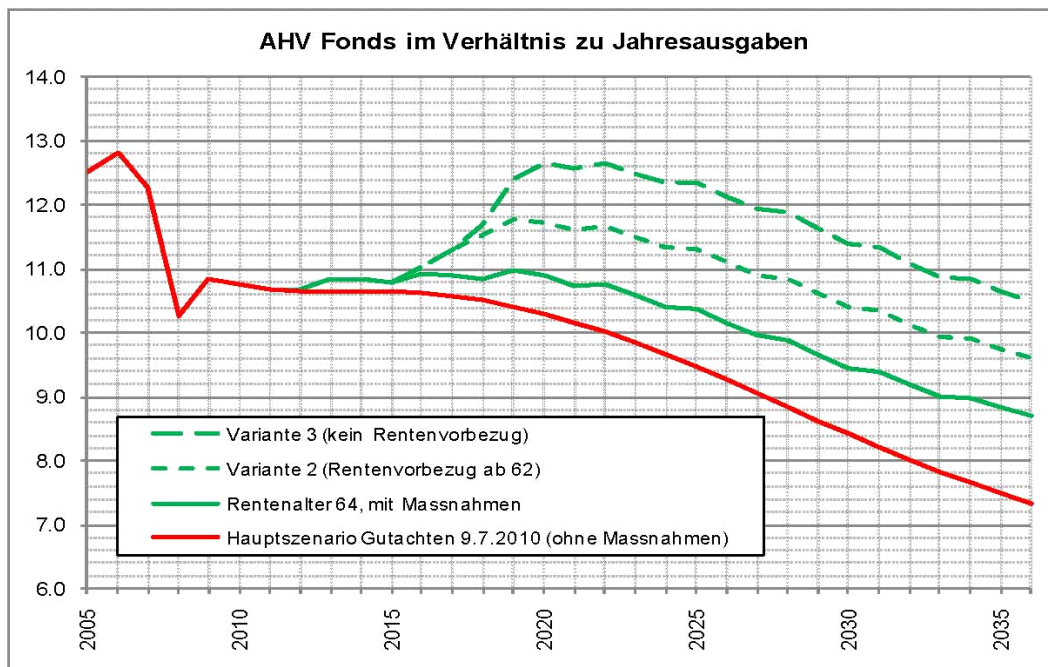
Die Einschränkung des Rentenvorbezugs hat vor allem kurzfristig eine positive Wirkung auf die zukünftige Entwicklung der finanziellen Lage der AHV, da zum Zeitpunkt der Einführung weniger Altersrenten anfallen. Die positive Wirkung einer Einschränkung des Rentenvorbezugs lässt allerdings mit der Zeit nach. Können in einem bestimmten Jahr, z.B. wegen Erhöhung des Vorbezugsalters keine Vorbezugsrenten beantragt werden, führt dies in diesem Jahr zu tieferen Ausga-

ben der AHV. Allerdings werden diese Versicherten dann zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt eine weniger stark bzw. gar nicht gekürzte Altersrente beziehen, sodass die Kurven in der Graphik 6 ab dem Jahre 2020 ungefähr parallel verlaufen. Denn im Jahre 2020 erreichen die Versicherten des Jahrgangs 1956 das ordentliche Rentenalter von 64 Jahren. In einem auslaufenden Versichertenbestand würde die positive Wirkung im Modell sogar ganz verpuffen, da mit den versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätzen die vorbezogenen Renten durch die lebenslängliche Kürzung nach und nach zurückbezahlt werden. Damit spielt es für die AHV langfristig keine Rolle, ob ein Versicherter vom Rentenvorbezug Gebrauch macht oder nicht. Diese Feststellung gilt jedoch ausschliesslich bei versicherungsmathematisch festgelegten Kürzungssätzen.

Jahr	Auswirkungen auf Ausgaben, Beitragseinnahmen und AHV Fonds (in Mio. CHF)				Auswirkungen auf Ausgaben, Beitragseinnahmen und AHV Fonds (in Mio. CHF)			
	Variante 2 Rentenvorbezug ab Alter 62				Variante 3 Kein Rentenvorbezug			
	leistungsseitige Einsparung	Mehreinnahmen Beiträge	Stand Fonds Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe	leistungsseitige Einsparung	Mehreinnahmen Beiträge	Stand Fonds Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2009	0.00	0.00	2'318.45	10.84	0.00	0.00	2'318.45	10.84
<b>2010</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'436.83</b>	<b>10.76</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'436.83</b>	<b>10.76</b>
2011	0.00	0.00	2'556.29	10.67	0.00	0.00	2'556.29	10.67
2012	0.00	0.00	2'683.59	10.67	0.00	0.00	2'683.59	10.67
2013	0.00	0.00	2'816.19	10.83	0.00	0.00	2'816.19	10.83
2014	0.00	0.00	2'950.98	10.83	0.00	0.00	2'950.98	10.83
<b>2015</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'073.73</b>	<b>10.78</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'073.73</b>	<b>10.78</b>
2016	2.79	0.87	3'206.01	11.03	2.79	0.87	3'206.01	11.03
2017	9.84	2.15	3'348.48	11.30	9.84	2.15	3'348.48	11.30
2018	15.50	2.60	3'498.88	11.52	19.53	3.64	3'503.95	11.69
2019	17.29	2.63	3'657.30	11.77	31.51	4.71	3'678.83	12.40
<b>2020</b>	<b>17.92</b>	<b>2.58</b>	<b>3'816.13</b>	<b>11.72</b>	<b>38.41</b>	<b>4.76</b>	<b>3'861.07</b>	<b>12.65</b>
2021	18.12	2.67	3'973.18	11.61	38.58	4.77	4'042.26	12.56
2022	17.85	2.95	4'132.67	11.65	38.11	4.89	4'226.37	12.64
2023	17.70	3.12	4'288.58	11.49	38.09	5.15	4'407.99	12.50

Jahr	Auswirkungen auf Ausgaben, Beitragseinnahmen und AHV Fonds (in Mio. CHF)				Auswirkungen auf Ausgaben, Beitragseinnahmen und AHV Fonds (in Mio. CHF)			
	Variante 2 Rentenvorbezug ab Alter 62		Variante 3 Kein Rentenvorbezug		Variante 3 Kein Rentenvorbezug		Variante 3 Kein Rentenvorbezug	
	leistungsseitige Einsparung	Mehreinnahmen Beiträge	Stand Fonds Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe	leistungsseitige Einsparung	Mehreinnahmen Beiträge	Stand Fonds Ende Jahr (in Mio. CHF)	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2024	17.66	3.08	4'440.11	11.33	37.85	5.37	4'586.18	12.34
2025	17.33	3.28	4'592.15	11.32	36.79	5.63	4'765.15	12.33
2026	17.16	3.50	4'738.08	11.11	36.43	5.67	4'938.59	12.13
2027	16.76	3.43	4'877.12	10.90	35.79	5.84	5'106.08	11.92
2028	15.88	3.47	5'015.02	10.85	34.17	6.04	5'272.85	11.88
2029	15.14	3.66	5'144.75	10.62	32.72	6.00	5'431.52	11.64
2030	14.11	3.53	5'266.08	10.40	30.64	5.89	5'581.78	11.39
2031	12.75	3.34	5'386.40	10.34	28.01	5.84	5'730.91	11.33
2032	11.40	3.32	5'498.71	10.13	25.16	5.59	5'871.30	11.09
2033	9.94	3.36	5'603.63	9.93	22.10	5.35	6'003.41	10.87
2034	8.52	3.41	5'710.54	9.91	18.79	5.43	6'136.60	10.84
2035	7.16	3.32	5'811.65	9.74	15.47	5.33	6'262.96	10.65
<b>Minderausgaben durch leistungsseitige Einsparung und Mehreinnahmen Beiträge 2012 – 2035 im Vergleich mit Massnahmen gemäss Ausgangslage (Rentenvorbezug ab Alter 60):</b>								
	280.84	60.27 (total)			570.82	98.90 (total)		
	11.70	2.51 (durchschnittlich p.a.)			23.78	4.12 (durchschnittlich p.a.)		

Tabelle 6: Rentenvorbezug ab 62 bzw. Abschaffung Rentenvorbezug



Graphik 6: Rentenvorbezug ab 62 bzw. Abschaffung Vorbezug

### 3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

#### Zu Art. 50

In der ersten Lesung wurde die Forderung nach Indexierung des Staatsbeitrages gestellt, damit die Kaufkraft der AHV-Gelder bzw. der Renten erhalten bleibe.

Die Regierung stimmt diesem Vorschlag zu, da nur so gewährleistet werden kann, dass der fix festgelegte Staatsbeitrag an die AHV auch tatsächlich dem festgelegten Wert entspricht und nicht über die Jahre zusätzlich an Wert verliert. Art. 50 der Vorlage wurde entsprechend angepasst. Die Indexierung des Staatsbeitrages hat folgende finanziellen Auswirkungen (Tabelle 7):

	Variante Massnahmen gemäss Stellungnahme an Landtag (indexiert)	Variante gemäss Bericht und Antrag an Landtag (nicht indexiert)	Hauptszenario Gutach- ten 9.7.2010
Jahr	Staatsbeitrag		Staatsbeitrag
2009	49.67	49.67	49.67
<b>2010</b>	<b>52.11</b>	<b>52.11</b>	<b>52.11</b>
2011	54.77	54.77	54.77
2012	57.26	57.26	57.26
2013	59.00	59.00	59.67
2014	61.55	61.55	62.07
<b>2015</b>	<b>50.00</b>	<b>50.00</b>	<b>64.60</b>
2016	52.50	52.00	67.21
2017	55.03	54.00	70.02
2018	57.58	56.00	72.95
2019	60.15	58.00	76.10
<b>2020</b>	<b>62.75</b>	<b>60.00</b>	<b>79.41</b>
2021	65.38	62.00	82.93
2022	68.03	64.00	86.54
2023	70.71	66.00	90.34
2024	73.42	68.00	94.24
<b>2025</b>	<b>76.16</b>	<b>70.00</b>	<b>98.35</b>
2026	78.92	72.00	102.53
2027	81.71	74.00	106.85
2028	84.52	76.00	111.20
2029	87.37	78.00	115.64
<b>2030</b>	<b>90.24</b>	<b>80.00</b>	<b>120.00</b>
2031	93.14	82.00	124.36
2032	96.08	84.00	128.55
2033	99.04	86.00	132.66
2034	102.03	88.00	136.56
<b>2035</b>	<b>105.05</b>	<b>90.00</b>	<b>140.36</b>

Tabelle 7: Indexierter Staatsbeitrag

*Durch die Indexierung des Staatsbeitrages werden die zusätzlich vorgeschlagenen Massnahmen die Mindereinnahmen durch die Neuregelung des Staatsbeitrages noch besser kompensieren können. Die Mindereinnahmen für die AHV können durch die Indexierung des Staatsbeitrages von durchschnittlich CHF 26 Mio./Jahr auf rund CHF 20 Mio./Jahr gesenkt werden. In Abs. 2 wird der Mechanismus der Teuerungsanpassung geregelt.*

Von einem Abgeordneten wurde die Forderung gestellt, die Neufestsetzung des Staatsbeitrag auf die Jahre 2015 bis 2017 zu befristen, um den politischen Druck aufrechtzuerhalten und in dieser Thematik der Demographie aktiv zu bleiben. Nach dem Jahre 2017 solle sofern keine Neuregelung gefunden werden kann, die heute bestehende wieder ihre Gültigkeit erlangen.

*Dieses Vorgehen würde dem Beschluss des Landtages vom Juni 2010 sowie der Intention der Regierung, zukünftig einen fixen Staatsbeitrag an die AHV zu entrichten, widersprechen. Zudem könnte so gerade das Gegenteil des eigentlichen Zwecks der Regelung erreicht werden. Durch die neuerliche Erhöhung des Staatsbeitrages würde nämlich der politische Druck in Bezug auf die langfristige Sanierung der AHV für die nächsten paar Jahre abnehmen, was jedoch sicherlich nicht erwünscht ist.*

### **Zu Art. 73**

Es wird diesbezüglich vorgeschlagen, die Übergangsbestimmung derart zu formulieren, dass die versicherungsmathematischen Kürzungssätze bereits zwei Jahre früher als vorgesehen zum Tragen kommen.

*Diesbezüglich ist auf die Ausführungen in Kapitel 2.91 dieser Vorlage zu verweisen.*

**Zu Art. 83ter**

Art. 83ter AHVG bestimmt, dass die AHV-Anstalt Beiträge bis zu 30 % der Baukosten an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte gewähren kann. Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben im Zuge der anstehenden Gesetzesnovelle angeregt, die seit Jahrzehnten nicht wahrgenommene Möglichkeit dieser Ausrichtung von Baubeiträgen durch die AHV aufzuheben. Es handle sich um ein „Relikt“ das heute keinerlei Bedeutung mehr habe. Seit 1954 wurde eine Zusprache und eine Ablehnung von der AHV erteilt. Die Finanzierung von Heimen ist anderweitig geregelt. Der Vollzug von Art. 83ter AHVG würde zudem zu einer unerwünschten Doppelspurigkeit führen. Zudem kann es nicht Aufgabe der AHV sein, für den Bau von Heimen aufzukommen. Zwecks Aufhebung müsste diese Bestimmung des Art. 83ter AHVG in erster und zweiter Lesung behandelt werden.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



### III. REGIERUNGSVORLAGEN

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage sind mit Unterstreichungen versehen.

#### **Gesetz**

vom ...

#### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25bis

Aufgehoben

Art. 39

*b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber*

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 7.8 % des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 3.8 % und den Arbeitgeber 4.0 % des massgebenden Lohnes.

Art. 41

*a) Grundsatz*

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7.8 % erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 234 Franken im Jahr zu entrichten.

## Art. 43

*III. Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten*

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 234 Franken und höchstens 7 800 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten den Mindestbeitrag von 234 Franken im Jahr. Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ebenfalls 234 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 234 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 234 Franken gemäss Art. 38 bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag von 234 Franken im Jahr. Die Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Besteuerung nach Aufwand gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der maximale Beitrag der Nichterwerbstätigen von 7 800 Franken zu entrichten.

## Art. 48

*II. Bemessung*

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4.0 % der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

## Art. 50

*I. Höhe*

1) Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag. Dieser beträgt 50 Millionen Franken für das Jahr 2015 (Grundbeitrag). (...) Ab dem Jahr 2016 entspricht der Staatsbeitrag dem der Teuerung angepassten Grundbeitrag des Vorjahres sowie einem Zusatzbeitrag in Höhe von 2 Millionen Franken.

2) Die Teuerungsanpassung nach Abs. 1 orientiert sich am Landesindex für Konsumentenpreise. Eine negative Teuerungsentwicklung wird nicht ausgeglichen. Die erstmalige Teuerungsanpassung für das Jahr 2016 entspricht der Differenz zwischen dem Index-Durchschnitt der Monate Juli 2013 bis Juni 2014 im Vergleich zum Index-Durchschnitt der Monate Juli 2014 bis Juni 2015. In den Folgejahren wird wiederum jeweils der Index-Durchschnitt der Monate Juni bis Juli für die Teuerungsanpassung herangezogen.

3) Der Staatsbeitrag wird der Anstalt in zwölf Raten monatlich im Voraus überwiesen.

## Art. 63quinquies

*b) Einkommensgutschriften*

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Erwerbstätigkeit werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Bei-

tragssatz von 7.8 % geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

Art. 68 Abs. 3bis

3bis) Der Mindestbetrag der Altersrente (Mindestrente) beträgt 1 160 Franken. Die Anpassung der Rente erfolgt gemäss Art. 77 unter Vorbehalt des Aussetzens der Rentenanpassung gemäss Art. 77bis.

Art. 73 Abs. 2

2) Die vorbezogene Altersrente wird wie folgt gekürzt, wobei die Kürzung auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt:

- a) bei Vorbezug ab dem 63. Altersjahr um 5.5 %;
- b) bei Vorbezug ab dem 62. Altersjahr um 10.6 %;
- c) bei Vorbezug ab dem 61. Altersjahr um 15.2 %;
- d) bei Vorbezug ab dem 60. Altersjahr um 19.5 %.

**Überschrift vor Art. 77**

**E. Anpassung der Renten an die Preisentwicklung**

Art. 77

*Grundsätze der Rentenanpassung*

1) Die Regierung passt die Renten durch Verordnung an die Preisentwicklung an. Die Mindestrente gemäss Art. 68 Abs. 4 gilt bei einer Preisentwicklung

bis zu einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.8 Punkten (Basis: Dezember 2005 = 100) als ausgeglichen.

2) Die Regierung muss die Renten auf Beginn des folgenden Kalenderjahres anpassen, wenn im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3 % höher liegt als der Stand, der mit der letzten Rentenanpassung ausgeglichen wurde; vorbehalten bleibt Art. 77bis über das Aussetzen der Rentenanpassung.

3) Die Regierung kann auch vor Erreichen eines Preisanstiegs von 3 % die Entwicklung der Preisteuerung ganz oder teilweise ausgleichen, indem sie die Renten auf Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisteuerung anpasst; vorbehalten bleibt Art. 77bis über das Aussetzen der Rentenanpassung.

4) Die Regierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Rentenanpassung erlassen. Sie kann bei der Rentenanpassung insbesondere die Renten auf- oder abrunden.

Überschrift vor Art. 77bis

Aufgehoben

Art. 77bis

*Aussetzen der Rentenanpassung*

Die Regierung muss auf eine Rentenerhöhung verzichten, wenn das Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres vor der Beschlussfassung der Regierung über eine allfällige Rentenanpassung geringer als das Fünffache einer Jahresausgabe war.

Art. 83ter

Aufgehoben

**II.**

**Übergangsbestimmungen**

**§ 1**

*Besitzstandsgarantie für laufende Vorbezugsrenten*

1) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen Altersrenten und den von diesen abgeleiteten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden oder später entstehenden Hinterlassenenrenten, Zusatzrenten für die Ehefrau und Kinderrenten wird der bisherige Kürzungssatz beim Rentenvorbezug weiter gewährt, selbst wenn sich die Berechnungsgrundlagen später ändern sollten.

2) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen halben Altersrenten oder Teilen von Altersrenten findet der bisherige Kürzungssatz auch auf die später vorbezogene 2. Hälfte der Altersrente oder den 2. Teil der Altersrente Anwendung.

**§ 2**

*Übergangsregelung für Personen der Jahrgänge 1955 und älter*

Für Renten von Personen, die spätestens im Dezember 1955 geboren sind, finden in Bezug auf die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug die Regelungen des bisherigen Rechts weiterhin Anwendung.

**III.**

**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2012 in Kraft, andernfalls am 1. Januar 2013.

2) Art. 50 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Aufgehoben

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit Art. 50 des Gesetzes vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.



## **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Familienzulagengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 29 Abs. 3**

3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich 330 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.

## Art. 45

*Beitragspflicht der Arbeitgeber*

Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für ihre Arbeitnehmer, die gemäss Art. 36 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Beitragspflicht unterstellt sind. Der Beitrag beträgt 1.9 % des massgebenden Lohnes gemäss Art. 38 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

## Art. 46

*Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, der Nichterwerbstätigen und der der Besteuerung nach Aufwand unterstehenden Person*

1) Die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versicherten Selbständigerwerbenden sowie die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben einen jährlichen Beitrag von 1.9 % auf das bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtige Einkommen zu entrichten.

2) Die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versicherten Nichterwerbstätigen und die der Besteuerung nach Aufwand unterstehenden Personen haben einen jährlichen Beitrag von 1.9 % des gemäss Art. 63quinquies des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechneten Erwerbseinkommens zu entrichten.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.